Landesgesetzblatt
für das Burgenland

Jahrgang 1961 Ausgegeben und versendet am 5. Oktober 1961 13. Stück

19. Gesetz vom 30. Mai 1961 über das Ehrenzeichen des Landes Burgenland.

19. Gesetz vom 30. Mai 1961 über das Ehrenzeichen des Landes Burgenland.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Zur Würdigung besonderer Verdienste um das Land Burgenland wird ein Ehrenzeichen des Landes Burgenland geschaffen.

(2) Das Ehrenzeichen zeigt das Wappen des Landes Burgenland und kann nach Größe und Art der Verdienste abgestuft werden.

§ 2.

Die Verleihung des Ehrenzeichens obliegt der Landesregierung.

§ 3.

Die näheren Bestimmungen über die Form des Ehrenzeichens, seine Stufen und die Art des Tragens, die Verleihungsurkunde sowie die Richtlinien für die Verleihung sind in einem durch Verordnung der Landesregierung zu erlassenden „Statut für das Ehrenzeichen des Landes Burgenland" festzusetzen.

§ 4.

Für die Verleihung des Ehrenzeichens ist nach Maßgabe des Landes-Verwaltungsabgabengesetzes eine Verwaltungsabgabe einzuheben. Die Landesregierung ist ermächtigt, auch Bestimmungen darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe gewährt wird.

§ 5.

Wer das Ehrenzeichen des Landes Burgenland unbefugt trägt oder sich unbefugt als mit dem Ehrenzeichen des Landes Burgenland ausgezeichnet ausgibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3.000.— S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

Der Präsident des Landtages:
Hautzinger, e. h.

Der Landeshauptmann:
Wagner, e. h.

P. b. b. **Landesgesetzblatt für das Burgenland**
Postverlagsort Eisenstadt

Einzelpreis S 0.20 für jede Seite, mindestens S 1.— für das Stück. Bezugsanmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, Eisenstadt, Telefon 2551, Klappe 294, zu richten. — Druck: Ernst & Georg Horvath, Eisenstadt, Tel. 2683.